

Editorial

Stasi gleich "Verfassungsschutz"?

Von W.-D. Narr/ F. Werkentin

Diese Schwerpunktausgabe ist dem Staatsschutz und den Geheimdiensten in beiden Teilen Deutschlands gewidmet. Dabei ist agitatorisch für Kritiker des bundesdeutschen Staatsschutz-Systems verführerisch, unter Hinweis auf eine Vielzahl identischer Methoden und des abstrakt identischen Ziels des Staatsschutzes, Stasi und "Verfassungsschutz" gleichzusetzen. Und diese CILIP-Ausgabe mag mit den ausgesuchten "Belegstücken" zur Arbeitsweise der Ämter für "Verfassungsschutz" einer solchen Bewertung noch entgegenkommen. Indes wäre eine solche Gleichsetzung weder methodisch sauber noch von politisch-aufklärerischem Wert - ganz abgesehen davon, daß sie auch den Opfern beider Apparate nicht gerecht würde. Soweit es die Probleme der BürgerInnen in der Bundesrepublik mit dem VFS betrifft, würde die Gleichsetzung unsere Argernisse unangemessen überhöhen, das Leid und das Maß an individueller und gesellschaftlicher Destruktion durch die Stasi hingegen verniedlichen. Kurz: ein Vergleich erhält seinen analytisch-politischen Wert gerade daraus, unterscheiden zu können.

1. Probleme eines Vergleichs

"Im zentralen Stasi-Computer der DDR waren bzw. sind etwa fünf Mio. der 16 Mio. DDR-Bürger gespeichert. Im nicht minder unersättlichen nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS der bundesdeutschen Geheimdienste sind die Daten von knapp zehn Mio. verdächtiger Personen erfaßt, bei einer etwa 60 Mio. umfassenden Bevölkerung auch nicht gerade wenig."

In dieser Äußerung eines ohne Zweifel kompetenten Freundes im gemeinsamen Streit um die Verteidigung von Bürgerrechten werden, unbescha-

det vieler trefflichen Belege auf der Ebene identischer Arbeitsmethoden und Verdächtigungsstrategien, so scheint uns, zu rasch und undifferenziert Kraut und Rüben zusammengeworfen. Die bürgerlich-demokratischen Kosten des ostdeutschen Stasi und des westdeutschen "Verfassungsschutzes" lassen sich nicht verrechnen, als handele es sich nur um ein quantitatives Problem.

Doch der quantitative Vergleich allein - oder primär ein Methodenvergleich - führt in die Irre, so sehr die unterschiedliche Ausstattung von BRD und DDR mit Haupt- und "freiberuflichen" Staatsschützern pro Kopf der Bevölkerung in sich schon auf eine qualitative Differenz verweist.

Geheimdienstmitarbeiter in der DDR und BRD (ohne V-Leute/ gesellschaftl. Mitarbeiter)

Bundesrepublik

Absolut ca. : 15.500
Pro 100.000
der Bevölkerung ca.: 25

DDR

absolut ca. : 85.000
pro 100.000
der Bevölkerung ca.: 500

Will man das Stasi- und das "Verfassungsschutz"-System miteinander in Beziehung setzen, muß man zunächst die qualitativen Differenzen beachten. Sonst wird Kritik, die vom Unterscheiden lebt, töricht. Sonst blockiert der Vergleich die Einsicht in andere und neue Gefahren. Die qualitativen Differenzen beachten aber heißt, ein Phänomen, hier die diversen Staatssicherheitssysteme, in seinem/ihrer angemessenen Kontext zu betrachten. Eine isolierte Sicht gerade von Instanzen und Aktivitäten des staatlichen Gewaltmonopols verzerrt allemal die Einsicht. Will man das geheimdienstlich-staatsschützerische Unwesen in DDR und BRD angemessen begreifen, sind vor allem der politische und gesellschaftliche Kontext zu beachten, innerhalb dessen die Apparate wirken. Gerade Kritiker laufen Gefahr, den sicherheitspolitischen Träumen jener Spezialisten der "Inneren Sicherheit" aufzusitzen, indem deren Allmachtsphantasien dem

Anscheine nach kritisch, doch nur alpträumerisch fortgeführt werden.

2. Die Position der Geheimdienste im politisch-gesellschaftlichen System

Hier springen die markanten Unterschiede ins Auge. Trotz ähnlichem Ausgangsmotiv, das im je systematischen Mißtrauen gegen das andere Land - und gegen die "eigene" Bevölkerung - bestand, ausgedrückt in einem beidseitigen Feindbegriff, der kontinuierlich den "inneren" und "äußeren Feind" zusammenzog und das "Jahrhundert des Verrats" (M. Boveri) in beiden Deutschlands institutionell verdichtete, sind beide Staatsschutzsysteme systematisch durch ihren Ort im gesellschaftlichen und politischen System unterschieden. In der BRD wucherte der "Verfassungsschutz" im Rahmen der Gesetze und am Rande derselben, bald genährt von einem in die Gesinnung und Meinung vorverlagerten politischen Strafrecht. Jedoch: dieser "Verfassungsschutz" war, all seiner Hochwertung im Konzept der "streitbaren Demokratie" zum Trotz, als geheimdienstlicher Hüter der "FdGO" doch immer nur eine randständige Behörde im Kontext einer zwar vielfach blockierten und begrenzten, aber doch funktionierenden liberal-repräsentativen Demokratie. Gewaltenteilung in Maßen existierte; Meinungs- und Pressefreiheit vor allem; unbeschadet aller Übergriffe durchdrangen die staatlichen Zu- und Eingriffe nicht alle gesellschaftlichen Bereiche. Man

konnte sich zwar gegen den "Verfassungsschutz" meist nicht wehren - das machte seine Tätigkeit im Rahmen des Berufsverbots besonders deutlich -, weil der Einzelne von der Weitergabe fragwürdiger Informationen als sog. Erkenntnisse in der Regel nichts erfuhr. Aber dieser "Verfassungsschutz" ließ sich den-noch politisch-publizistisch bekämpfen, so wie dies auch in dieser Zeitschrift fort und fort geschehen ist.

Ganz anders verhielt es sich mit der Stasi, der Institutionalisierung, Verwaltung und die Tätigkeit der Mitarbeiter des MfS. Im System der DDR gab es Konflikte, Rivalitäten, Blockaden aller Art, aber es gab keine institutionell gesicherte Gewaltenteilung. Partei und Staat bildeten keine Identität; staatliche Einrichtungen wurden aber von der Partei nicht nur funktionalisiert, sondern personell und institutionell gemäß der herrschenden Linie umgekrempelt. Diese Merkmale rechtfertigen es, von einem "totalen" System zu reden, wenn gleich die Faschismus und "realen Sozialismus" abstrakt-allgemein-zusammenwerfende Totalitarismus-Theorie wenig an Erkenntnissen einbringt.

In einem solchen Kontext aber, der unterschiedliche institutionelle und rechtliche Qualitäten mißachtet und SED-gehorsam gleichschaltet, muß ein staatsschützerischer Geheimdienst zu einer geradezu enthemmten Einrichtung werden, deren Grenzen nur in ihr selbst, ihrer geheimdienstlichen Dummheit gegeben sind.

Dem MfS war es laut einem internen Bericht möglich: *"bei jeder Einstellung, jeder beschäftigungspflichtigen Funktion, jedem Geheimnisträger, jeder Aus- und Weiterbildung, jeder*

Versetzung und Kommandierung und jedem freiwilligen Helfer seine Interessen durchzusetzen."²

Erst vor dem Hintergrund solcher qualitativer systemischer Unterschiede lassen sich Stasi und "Verfassungsschutz" funktional gewichten und ist die Zahl der Eingriffe angemessen zuzuordnen.

3. Die Einbindung im Kontext eines gewaltenteiligen politischen Systems

Ein Vergleich ist im weiteren durch die genauere Lokalisierung der institutionell ausgewiesenen Aufgaben und Befugnisse der Staatsschutz-Apparate zu ergänzen. Welche Aufgaben und Befugnisse sind gegeben, sprich: welche Mittel darf ein Geheimdienst einsetzen? Wie ist er ins allgemeine polizeilich-militärische System eingebettet; besitzt er eigene exekutive Befugnisse und welche Möglichkeiten hat er, andere Institutionen zur Zusammenarbeit zu zwingen; in welchem Maße gilt für ihn das Check and balance-System des gewaltenteiligen Verfassungsstaates; vor allem aber, wie ist der staatsschützerische Geheimdienst mit dem politischen Entscheidungssystem gekoppelt?

Erneut sind die Unterschiede zwischen einem gestapo-artigen Stasi und dem bundesdeutschen "Verfassungsschutz" unübersehbar, auch und gerade dann, wenn man alle Mißbräuche des letzteren einbezieht. Allein die Skandalisierungsfähigkeit von Gebräuchen als Mißbräuchen macht eine Differenz ums Ganze aus. Freilich: zu

bundesdeutscher liberal-demokratischer Arroganz besteht kein Anlaß. Seitdem zutreffenderweise das geheimdienstliche Herumpfuschen mit "Informationen" als Grundrechtseingriff begriffen worden ist, der Rechte anderer berührt und verletzt, lassen sich die offenen und verdeckten Verrufserklärungen der "Verfassungsschutz"-Ämter nicht mehr als grundrechtlich harmlos verniedlichen. Daß auch diese Zeitschrift mit der Autorität der Bundesregierung noch unlängst als "extremistisch beeinflusst" qualifiziert wurde, sei am Rande angemerkt (vgl. CILIP 33, S. 7). Diese Verrufserklärungen begrenzen massiv den Manövrierraum demokratisch ausgetragener Konflikte und sie beeinträchtigen die Berufs- und Lebenschancen vieler Bürger.

Und wenn auch nicht die "Ämter für Verfassungsschutz" zum steinernen Herzen bundesdeutschen Staatsschutzes, zur Befehlszentrale gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft, Zollbeamten und Richtern geworden sind, so zeigen sich doch immer wieder informelle Formen des Zusammenspiels, jene "funktionale Zusammenarbeit bei organisatorischer Unabhängigkeit", - von der bundesdeutsche Staatsrechtslehrer schwärmen - die die Versprechungen der Gewaltenteilung in Einzelfällen erheblich auszuhebeln vermögen.

Die bundesdeutschen Geheimdienste verfügen über keine exekutiven Befugnisse, sie haben keine eigenen Haftanstalten und keinen eigenen militärischen Apparat wie die Stasi mit dem Wachregiment "F. E. Dzierzynski".

Zwar nehmen auch die bundesdeutschen Ämter Einfluß auf ge-

richtliche Verfahren. Dennoch: die Justizförmigkeit der Verfolgung innenpolitischer Gegner, dem Prinzip eines kontradiktorisch zwischen Ankläger und Verteidigung geführten öffentlichen Verfahrens nach zuvor gesetzlich festgelegten Regeln gehorchend, setzt jedoch gerade den Geheimdiensten deutliche Schranken - radikal anders als im Stasi-System. Daß diese Verfahrensgarantien in einer Vielzahl von Einzelfällen durchbrochen werden - die Verhandlungsrunden des Schmücker-Mord-Falles sind hierfür das vielleicht eklatanteste Beispiel³ - bleibt unbestritten. Nur zeigt etwa das Phänomen, daß im letzten Jahrzehnt im Schnitt von 100 Ermittlungsverfahren auf Grundlage des 129a StGB (Bildung, Werbung, Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) nur ca. 1,5 Prozent zur Verurteilung führten, welche Grenzen mit dem Zwang zum öffentlichen Verfahren dem Staatsschutzsystem der BRD derzeit noch gesetzt sind.

4. Der unterschiedliche "Bedarf" an institutionellem Mißtrauen

Setzt man die BRD und die DDR in ihre negativ ineinander verklammerten vierzigjährigen Geschichte miteinander in Beziehung, dann ist im Zusammenhang des wechselseitigen Staatsschutzes auch zu beachten, daß der Bedarf nach institutionalisiertem Mißtrauen in beiden Systemen unterschiedlich groß gewesen ist - mit jeweils unterschiedlichen Etappen dieses Bedarfs. Triftig ist da Heiner Müllers Formulierung:

"Der Hauptproduktionszweig in stalinistischen Strukturen ist die Produktion von Staatsfeinden: die hat im Stalinismus Vorrang vor der Schwerindustrie."⁴

So sehr in der Bundesrepublik nahezu 2 Jahrzehnte in jedem Kritiker ein "Freund Moskaus" vermutet worden ist und so sehr im Verlaufe der siebziger Jahre der "allböse Feind" "normalisiert" worden ist, so wenig läßt sich die Bundesrepublik als Gesamtsystem des staats- und parteizentrierten Mißtrauens begreifen. Nicht zuletzt der materielle Wohlstand fungierte als "Liberalisierungshelfer", weswegen die innere Liberalität auch bis heute so prekär und konjunkturanfällig ist.

Wie anders die DDR. Das Mißtrauen gegen eine Welt von Feinden - selbst und vor allem auch im eignen politischen Lager der "Avantgarde-Partei" - war konstitutiv von allem Anfang an. Sonst wäre nicht die vielgestaltige und tiefgestaffelte Zensur zum festen alltäglichen Verhaltensbestand geworden. Und dieses Mißtrauen gegen "Verräter", "Abweichler" und "Feinde" nahm im Laufe der Jahre zu. Es sorgte, die Mauer nach innen verwirklichend, für den Charakter einer geschlossenen Anstalt, in der der Mensch dem anderen zum Wächter wird. Mißtrauen ist überall, Sicherheit ist alles, also wird der Stasi zur alles durchdringenden Essenz der Gesellschaft, einer Gesellschaft invers.

5. Methoden

Vergleicht man die geheimdienstlichen Arbeitspraktiken und Methoden im östlichen und westlichen Teil Deutschlands, so gibt es gewiß kaum Vorgehensweisen der Stasi, die nicht auch von bundesdeutschen Geheimdiensten praktiziert werden:

- Post- und Telefonüberwachung,
- Einsatz von Videogeräten und "Wanzen",
- der Zugriff auf nahezu alle personenbezogenen Informationen der öffentlichen Verwaltung,
- der Einsatz von V-Leuten und agents provocateurs,
- die offene Beschattung als Mittel der Einschüchterung,
- die Ausnutzung von Zwangslagen bei der Anwerbung von Spitzeln,
- die gezielte Diffamierung des öffentlichen Rufes,
- die Erzeugung von Mißtrauen in politischen Gruppen usw.

Jedoch sind die gesellschaftlichen Wirkungen und repressiven Folgen dieser Methoden dank des anderen gesellschaftlichen und rechtlichen Kontextes bundesdeutscher Geheimdienste entschieden begrenzter.

Spitzel können öffentlich entarnt werden, Spitzel können aussteigen. Und gewiß, auch bei den Methoden schlägt die Quantität in Qualität um. Das Ausmaß, in dem die DDR-Gesellschaft mit Stasi-Zuträgern überzogen war, hat keinen Vergleich.

6. Resümee

Stasi und "Verfassungsschutz" zu vergleichen, erfordert also Augenmaß und Perspektive, die ihrerseits nur geübt werden können, wenn der angemessene, der gesamtsystemische Kontext beachtet wird. Der bundesdeutsche "Verfassungsschutz" kann gerade deswegen nicht als harmlos taxiert werden. Denn nicht ein stalini-stisch-poststalinistisches Staats=Partei- und Partei=Staats-Kontrollsystem darf den Bezugspunkt der Bewertung bilden. Vor solch bürokratisch-geheimdienstlich-polizeilichem Extremismus hebt sich der "Verfassungsschutz" fast wie eine Lichtgestalt ab.

Nein - angemessen ist es allein, den "Verfassungsschutz" als Einrichtung einer grundrechtlich-liberaldemokratischen Verfassung zu analysieren und zu bewerten. Dann aber läßt sich zeigen, wie solch ein "Verfassungsschutz" systematisch Norm, Form und Funktion einer liberalen Demokratie widerspricht. Demokratie lebt davon, daß die Bürger sich selbständig öffentlich äußern und politisch engagieren. Sie beruht alleine auf der freien Zustimmung zu den demokratischen Grundsätzen der Verfassung, nicht aber auf administrativen Kontrollen und Verboten. Diese mögen zwar die Funktionsfähigkeit eines staatlichen Herrschaftssystems erhöhen, das auf der Unterordnung und Passivität seiner Bürger beruht, nicht aber demokratische Verfassungsgrundsätze in der Gesellschaft stärken. Der geheimdienstliche Verfassungsschutz schützt die Verfassung nicht. Darum ist der

Name falsch und ideologisch. Der mit der Tarnkappe "Verfassungsschutz" versehene Dienst untergräbt und begrenzt vielmehr die Grundrechte und den demokratischen Prozeß. In diesem Sinne ist es dann doch berechtigt, die "Verfassungsschutz"aktivitäten mit den Stasi-staatsschützerischen in einem Atemzug zu nennen. Vor allem aber ist zum wiederholten Male darauf aufmerksam zu machen, daß die schier unendliche Folge der sog. Sicherheitsgesetze, vom Bundestag und Bundesrat bis knapp zur "Wiedervereinigung" durchgepaukt, auf eine fortdauernde Entgrenzung der Aufgaben und insbesondere der Befugnisnormen bundesdeutscher Staatsschutz-Apparate - und nicht zuletzt der Geheimdienste - hinauslaufen.

Anmerkungen:

¹ Gössner, Rolf, Droht der vereinigte "Sicherheitsstaat" deutscher Nation?, in: Vorgänge, 105, Heft 3/1990; Vorabdruck in: Frankfurter Rundschau, Dokumentationsseite, 20. Juli 1990

² zit. nach FAZ vom 6.9.90, "Stasi-Mitarbeiter übernommen".

³ Vgl. zur Steuerung des Schmücker-Verfahrens die Beiträge in CILIP 28 (S. 31 ff.) und CILIP 34 (S.17 ff.)

⁴ in: Zur Lage der Nation, Berlin 1990, S. 14
